

712
S A T Z U N G

der Stadt Drensteinfurt

über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Baugesetzbuch und § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen

vom 13. Juli 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 1987 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 86 S. 2254) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 304 festgesetzte gestalterische Festsetzung "K" und "A oder B" werden aufgehoben. Für diesen Grundstücksbereich wird die Ziff. "C" der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes festgesetzt.
2. Die Baulinie wird auf diesem Flurstück in nördlicher Richtung bis zu der vorgesehenen Grundstücksteilung verlängert.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt sind, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 18. Änderung und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonst. Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 + 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschuß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Dronsteinfurt, den 13. Juli 1987

Geo. Leifert
(Leifert)
Bürgermeister

Anlage zum Beschluß des
Rates der Stadt Drenstein-
furt über die 18. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1.
"Ossenbeck I" vom
13.7.1987

